

des Bruttoeinkommens der Zeit vom letzten Fälligkeits- tag bis zum Datum des Ausscheidens aus dem Eisen- bahndienst.

Für Angehörige der technischen Intelligenz erfolgt die Berechnung und Zahlung der Zuschläge für ununter- brochene Beschäftigungsdauer nach der Durchführungs- bestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbes- serung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intel- ligenz (GBI. S. 485), soweit nicht die Bestimmungen die- ser Durchführungsbestimmung günstiger sind.

(3) Zum Bruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, ausgenommen Zah- lungen aus dem Direktorfonds.

### § 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verord- nung.

### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wir- kung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Verfügungen und Verwaltungsanweisungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

### Ministerium für Verkehrswesen

Kramer  
Minister

### Elfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1955 —

Vom 30. Juni 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf land- wirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 1081) — im folgen- den kurz Verordnung genannt — wird im Einverneh- men mit dem Ministerium für Land- und Forstwirt- schaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Den Erzeugern sind nach § 23 der Verordnung zu- sätzlich zu den geltenden Erzeugerpreisen für Getreide nachstehende Frühdruschprämien durch die VEAB auszahlend:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Roggen und Weizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	» » »	1. 9. 55	20. 9. 55
10,—	» » » »	21. 9. 55	30. 9. 55
25,—	Braugerste (bzw. braufähige Sommergerste)	1. 7. 55	30. 9. 55

\* 10. DB (GBI. I. S. 402)

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
12,—	Industriegerste	1. 7. 55	31. 8. 55
10,—	>>>	1. 9. 55	20. 9. 55
8,—	»	21. 9. 55	30. 9. 55
10,—	Sonstige Gerste	1. 7. 55	31. 8. 55
8,—	H 33	1. 9. 55	20. 9. 55
6,—	>>> 33	21. 9. 55	30. 9. 55
18,—	Industriehafer	1. 7. 55	20. 8. 55
15,—	33	21. 8. 55	31. 8. 55
12,—	33	1. 9. 55	10. 9. 55
10,—	33	11. 9. 55	20. 9. 55
8,—	33	21. 9. 55	30. 9. 55
15,—	Sonstiger Hafer	1. 7. 55	20. 8. 55
12,—	33 33	21. 8. 55	31. 8. 55
10,—	33 33	1. 9. 55	10. 9. 55
8,—	33 33	11. 9. 55	20. 9. 55
6,—	33 33	21. 9. 55	30. 9. 55
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. 7. 55	10. 9. 55
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	11. 9. 55	20. 9. 55
6,—	Gemenge von Hafer und Gerste	21. 9. 55	30. 9. 55

(2) Die Frühdruschprämie ist für jene Getreide- mengen in der angegebenen Höhe auszahlend, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsäch- lich auf das Pflichtablieferungssoll 1955 abgeliefert wurden.

(3) Für das zur Deckung der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren abgelieferte Getreide ist keine Früh- druschprämie zu zahlen. Für die Mengen, die als Gegen- lieferung für ausgegebenes Leihsaatgut (einschließlich der 10 %/o) vor Anrechnung auf die Pflichtablieferung an den VEAB zu liefern sind, wird ebenfalls keine Frühdruschprämie gezahlt.

(4) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei ver- kauften Mengen von Getreide sind die gleichen Prä- mien zu zahlen.

### § 2

(1) Für die zur Anrechnung auf das Pflichtabliefe- rungssoll 1955 aus der alten Ernte angelieferten Getreidemengen ist folgende Prämie zu zahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
30,—	Roggen	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Weizen	1. 1. 55	30. 6. 55
40,—	Braugerste	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Gerste	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Hafer	1. 1. 55	30. 6. 55

(2) Für Getreidemengen, die von den Erzeugern den VEAB in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 frei verkauft werden, sind keine Prämien zu zahlen.